

Öffentliche Bekanntmachung

Ergänzendes Verfahren

zu dem Neubau der A 445 AS Werl/Nord bis AS Hamm/Rhynern von Bau-km 0+163,50 bis Bau-km 7+910,00

I.

Mit dem Beschluss zum ergänzenden Verfahren vom 19.12.2024 - 25.04.11-01/11, ist der Plan des o. a. Bauvorhabens gem. § 17 d des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 75 Abs. 1 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW von der Bezirksregierung Arnsberg festgestellt worden.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) handelt, ist gem. § 27 UVP die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Satz 2 VwVfG NRW im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

III.

1. Gemäß § 17 Satz 3 FStrG a.F. gelten für das Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 VwVfG NRW. Gem. § 74 Abs. 4 VwVfG NRW ist der Planfeststellungsbeschluss dem Träger des Vorhabens, denjenigen über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Auslegung in den Gemeinden erfolgt vom 08.01.-22.01.2025 , zeitgleich werden die Unterlagen auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter https://www.bra.nrw.de/-5466 einsehbar sein.	
<p>Stadt Hamm Stadtplanungsamt Technisches Rathaus Gustav-Heinemann-Straße 10 59065 Hamm Raum A 0.058 (Foyer im Erdgeschoss) / Raum A 0.001 (Bautechnisches Bürgeramt) während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 15.30Uhr freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr</p>	<p>Wallfahrtstadt Werl Fachbereich III, Abteilung 61 Stadtplanung, Straßen und Umwelt Hedwig-Dransfeld-Straße 23 59457 Werl Raum C 208 während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr</p>

2. Unabhängig davon werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW (www.uvp-verbund.de/nw) eingesehen werden können.

3. Zu den eingegangenen Einwendungen hat die Autobahn GmbH eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Den Personen und Träger öffentlicher Belangen, die in diesem Verfahren Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.

4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

5. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

IV. Gegenstand des Vorhabens

Das vorgenannte Bauvorhaben wurde bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2020 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss wurde vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig beklagt. Infolge der zwei eingegangenen Klagen wurde ersichtlich, dass die Entscheidung an Mängeln leidet, die im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens behoben werden können. Das Bundesverwaltungsgericht entschied durch Beschluss vom 08.11.2021, dem Antrag auf Verfahrensaussetzung zuzustimmen, bis die Behebung der bei der wasserrechtlichen Öffentlichkeitsbeteiligung aufgetretenen Verfahrensfehler abgeschlossen ist.

Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren beinhaltet die Korrektur nachfolgender Defizite:

Wassertechnik

Die vor dem BVerwG beklagten Defizite beziehen sich auf die vier planfestgestellten Regenrückhaltebecken. Für die Optimierung der Wassertechnik werden nun anstelle der Regenrückhaltebecken mit Regenklärbecken jeweils ein kombiniertes Regenrückhaltebecken mit Retentionsbodenfilter und Grobstoffrückhalt als Vorstufe vorgesehen und auf den bereits planfestgestellten Standortflächen untergebracht.

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Als direkte Folge daraus wurde der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie angepasst, aktualisiert und ins ergänzende Verfahren eingebracht.

Funktionalität Schutzmaßnahmen Fledermäuse

Ebenfalls aufgrund der Klagen wird ein ergänzendes Risikomanagement zu den Maßnahmen zum Fledermausschutz durchgeführt, um die Funktionalität der planfestgestellten Schutzmaßnahmen für Fledermäuse nachweisen zu können.

Fachbeitrag Klima

Auf Grundlage des am 18.12.2019 in Kraft getretenen Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind die Ziele zum Klimaschutz gem. § 3 Abs. 1 KSG bei Straßenbauvorhaben zu berücksichtigen. Zur Aufbereitung der klimarelevanten Gesichtspunkte wurde ein Fachbeitrag zum Klima ins ergänzende Verfahren eingebracht.

Dem Vorhabenträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

V. Verfügender Teil

Dieser Beschluss zum ergänzenden Verfahren ergänzt von Amts wegen mit eigener Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2020 und wird nach Maßgabe der in ihm genannten Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der Autobahn GmbH (Vorhabenträger) aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 75 Abs. 1a Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) i.V.m. § 17d Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig**

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP – zu erfolgen.

Hinweis:

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss zum ergänzenden Verfahren für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden ergänzenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig** gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2FStrG).

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Falls die Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Regierungsdirektor Kürzel